

während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des nächsten Militärpflichtjahres zurückzuführen.

§. 32 Nr. 2f.

Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lehrberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzuführen.

§. 40 Nr. 3a.

Langjährige Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatwürde empfangen haben (§. 29, 4a), sind der Erbsprezente zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, Q. v. S. 2. 90.

§. 64 Nr. 5a.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Erbsprezidenten-Kommission (§. 29, 4a).

§. 117 Nr. 4.

Der Erbsprezente überweise Personen, welche auf Grund der Ordination beim geistlichen Stande angehörend, jenes zu Lehungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Erbsprezidenten, welche die Subdiakonatwürde empfangen haben, von Lehungen befreit.

Q. v. 1. 2. 88. Art. II §. 13. Q. v. S. 2. 90.

Anlage I zur Behrordnung.

Landwehr-Bezirkseinteilung
für
das Deutsche Reich
(gültig vom 1. April 1890 an).

Erbsprezident	Seitenzahl	Landwehrbezirk	Bemerkung (bzw. Nachschau- bezirk)	Stabsort (im Kaiserreich Preußen auch Kreis, bzw. Regiments- bezirk)
I	1.	Wetzlar.	Kreis Wetzlar. • Wetzlar.	Kaiserreich Preußen. K.-R. Rheingebirg.
		Wittl.	Kreis Wetzlar. • Wittl. • Wetzlar.	K.-R. Oberhessen.
	2.	Zuführung.	Kreis Wetzlar. • Zuführung. • Wetzlar.	K.-R. Rheingebirg. K.-R. Oberhessen.